

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 49. (7. December 1955)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche
zur
Erweckung und Förderung des christlichen Lebens
in
Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12½ Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 7. December.

N^o. 49.

Kreisynode zu Jever.

Geschehen in der Versammlung der außerordentlichen Kreisynode zu Jever, Montag den 26. November 1855, Nachmittags 2 Uhr.

Da dem auf der ordentlichen Kreisynode Jever am 20. Juni d. J. gewählten weltlichen Abgeordneten zur Landesynode Conrector Dr. König hieselbst das Großherzogliche Staatsministerium mit Höchster Genehmigung den Urlaub zur Synode „wegen der vom Rector vorgestellten mit einer Abwesenheit des Conrectors außer den Ferien verbundenen Nachtheile für das Gesamtgymnasium abgeschlagen“, und aus diesem Grunde der Gewählte es für unmöglich erachtet hat, dem an ihn ergangenen Rufe der Kreisynode Folge zu leisten: so ist, auf Anordnung des Oberkirchenraths, welcher in diesem Falle „sich mindestens nicht für befugt hält, die Anordnung einer neuen Wahl zu unterlassen“, die Kreisynode Jever durch ihren zeitigen Vorstand auf heute abends außerordentlich berufen und hieselbst versammelt, um die bezeichnete neue Wahl vorzunehmen.

Der 3. Vorsitzende, nachdem er zuvor das Schreiben des Dr. König an den Vorstand der Kreisynode vom 18. d. M., betreffend den verweigerten Urlaub, so wie das auf die hiervon gemachte Anzeige erfolgte Antwort-Schreiben des Oberkirchenraths vom 20./21. d. M., betreffend die Anordnung der Neuwahl, verlesen hat, läßt derselbe durch Namensaufzählung ermitteln, wie viele und das 32 Synodalen anwesend, nämlich:

(Folgen die Namen der anwesenden wie abwesenden Mit-

glieder, von welchen 3 Landesynodal-Abgeordnete, die bereits abgereist, und 2 aus W., die aus dem Kirchenrath ausgeschieden, aber noch nicht, wegen der Kürze der Zeit, wieder haben ersetzt werden können, von selbst ausfallen.)

Weil also 5 Mitglieder der Kreisynode von selbst fallen zu lassen sind, und dazu kommt, daß die Wangerooger wegen dermaliger gänzlicher Unterbrechung der Communication unmöglich gegenwärtig sein können, so ist die gegenwärtige in 32 Mitgliedern versammelte Kreisynode beschlußfähig und erklärt sich auch dafür.

Nachdem sonach der Vorsitzende in Gebetsform ganz kurz den Wunsch ausgesprochen, daß Gott die bevorstehende Wahl zum Segen der Kirche möge ausschlagen lassen, so wird, bevor man zur Wahlhandlung selbst übergeht, aus der Versammlung der Vorschlag gemacht, den Dr. König wieder zu erwählen, — und erhält dieser Vorschlag von allen Seiten Zustimmung. Es werden dabei als Gründe zur Wiederwahl besonders geltend gemacht: der Dr. König ist einmal der Vertrauensmann der Kreisynode; ihm ist außerdem der Urlaub bloß darum verweigert, weil mit seiner Abwesenheit außer den Ferien nach dem Berichte des Rectors Müller zu große Nachtheile für das Gesamtgymnasium verbunden sein sollen; dies kann aber die Kreisynode als einen genügenden Grund zur Urlaubsverweigerung schon deshalb nicht anerkennen, weil ein anderer Lehrer, der noch dazu Fachlehrer, und deshalb auch nicht so leicht zu ersetzen ist, einen vielwöchentlichen Urlaub zu einer Reise hat erlangen können, die Landesynodal-Angelegenheit aber von der Kreisynode für wichtig genug erachtet wird, daß um ihretwillen ein



Lehrer, der, als Nicht-Fachlehrer, doch sicherlich wird zu ersetzen sein, für die kurze Zeit von 2 bis 3 Wochen den Urlaub erhalte.

Hiernach geht man zur Wahl über, und wird Conrector Dr. König mit 32 Stimmen, also einstimmig zum Abgeordneten für die Landessynode wiedergewählt.

Dies Resultat der Wahl wird bekannt gemacht, — und hiernach aus der Versammlung der Antrag gestellt:

„Die Kreissynode richte die Bitte an den Oberkirchenrath, derselbe wolle sich bei dem Oberschulcollegium dahin verwenden, daß dem nunmehr Wiedergewählten der Urlaub bewilligt werde.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Ebenso der folgende aus der Versammlung gestellte Antrag:

„Die Kreissynode beschliesse, daß wegen der Wichtigkeit der vorliegenden Angelegenheit das heutige Protokoll durch den Druck in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde“ —

wird einstimmig angenommen.

Womit geschlossen.

Der Vorstand der Kreissynode Zever.

Schmedes. Seezen. P. Jappe.

Secretair.

Obiges kam erst in die Hände der Redaction, als die vorige Nummer eben geschlossen war; sie kam daher erst heute dem Wunsche des Herrn Einsenders und der Kreissynode entsprechen.

In der Landessynode wurde ein dem ersten Antrage der Kreissynode ähnlicher Antrag gestellt, jedoch abgelehnt, weil der actenmäßige Sachverhalt nicht vollständig vorlag. Am folgenden Tage, als das obige Wahlprotokoll eingegangen war, wurde die geschene Wiedererwählung des Conrector König für ungültig erklärt, weil die aus 66 Mitgliedern bestehende Kreissynode Zever am 26. November nur in 32 Mitgliedern, also nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen war. Eine neue Wahl wird angeordnet werden, da die Mitglieder der jetzigen Synode ihr Mandat auf eine dreijährige Synodalperiode empfangen, also eine neue Wahl, wenn nicht für die gegenwärtige Versammlung, doch für eine außerordentliche Synode noch wirksam werden kann.

Die Landessynode.

Nachdem die Mitglieder der Synode durch die Vorberathung der ihr übergebenen Gesesentwürfe bis dahin ausschließlich in Anspruch genommen gewesen waren, fand die dritte ordentliche Sitzung am 4. Dec. Statt. Tagesordnung: Berathung 1) einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog als Beantwortung d. H. Eröffnungsrede, 2) des Aus-

schußberichts über den Gesesentwurf, betr. Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; 3) eines Berichts des Petitionsausschusses über Petitionen der Kreissynoden Barel und Glöfeth.

Die Adresse wurde in der Form, wie sie von der zu ihrer Entwurfung bestellten Commission (Bartelmann, Gramberg, Kolbe) vorgeschlagenen war, nach kurzer Debatte genehmigt. Das Gees wegen Anstellung der Organisten ic. wurde auf den Antrag des Ausschusses unverändert ohne Debatte angenommen. Es lautet: Art. 1. Die Anstellung der Organisten ic., welche zugleich Schullehrer sind, erfolgt durch den Oberkirchenrath. Es soll jedoch vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Kirchenraths eingezogen werden. Art. 2. Bei der Besetzung der Stelle eines Organisten ic., womit eine Lehrstelle verbunden ist, sucht der Oberkirchenrath über die Person des Anzustellenden mit der Schulbehörde das erforderliche Einverständnis zu erlangen nach einem mit dem Oberschulcollegium zu vereinbarenden Regulativ.

Die Kreissynoden Barel und Glöfeth hatten eine Anordnung gewünscht, durch welche vorgebeugt werde, daß nicht mitunter eine Kreissynode bloß einer einzigen Wahl wegen sich zu versammeln genöthigt würde. Barel und Glöfeth waren in diesem Jahr, Oldenburg und Delmenhorst im vorigen in dieser Lage gewesen; Zever muß jetzt zum dritten Male zusammen kommen. Solche außerordentliche Kreissynoden sind selbstredend immer schwach besucht, die in Zever war nicht einmal vollzählig, und es verdient schwerlich einen Tadel, wenn manchen Kreissynodalen der Weg von 2 bis 3 Meilen verdrüßet, den er entweder in geschäftiger Zeit oder bei faum passbaren Straßen auf eigne Kosten machen soll, bloß um einen Namen aufzuschreiben. Es wäre, wenn jemand das gern trüge, fast eine übertriebene Kirchlichkeit, oder etwas Anderes, zumal da unter unsern Verhältnissen in der Regel von dem Ausfall einer einzigen Wahl wenig abhängt. Es schadet überdies jeder Sache, wenn ihrwegen zu viel Umstände gemacht werden, sowohl in den Augen der Betheiligten als der Außenstehenden. Deshalb hatte die Kreissynode Barel beantragt, daß, im Fall ein zur Landessynode Gewählter nach dem Schluß der Kreissynode die Wahl wenig ablehne, die Neuwahl durch schriftliche, aus jedem einzelnen Kirchspiel durch dessen Kirchenrath an den Kreisvorstand einzusendenden Abstimmung vollzogen werden möge; die Kreissynode Glöfeth wünschte dem Uebelstande durch Ersatzmänner, welche gleichzeitig mit den Mitgliedern der Landessynode zu wählen seien, abgeholfen zu sehen. Der Oberkirchenrath, an welchen die Petitionen zunächst gerichtet waren, fand sich nicht veranlaßt, auf Grund derselben eine Verfassungsänderung zu empfehlen, gab indes der Synode die Sache anheim. Der Ausschuß der Synode, welcher über die Petitionen Bericht zu erstatten hatte, beantragte Tagesordnung, weil zu besorgen sei, daß bei einer schriftlichen Abstimmung und bei der Wahl der Ersatzmänner nicht mit derselben Sorgfalt werde zu Werke gegangen werden, weil bei einer schriftlichen Abstimmung das Wahlverfahren sich sehr in die Länge ziehen könne, weil das Institut der Ersatzmänner in allen übrigen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen als unzumuthig verworfen sei, weil die Kreissynoden in den meisten Fällen durch vorhergehende Erkundigungen der Nothwendigkeit, sich zu einer Nachwahl versammeln zu müssen, würden vorbeugen können u. s. w. Der Antrag der Kreissynode Barel wurde zwar vom Abgeordneten, der der Kreissynode Glöfeth vom Abg. Gram-

Berg wieder aufgenommen; jener fand indes nicht einmal Unterstützung und konnte daher nicht hinlänglich begründet werden; dieser veranlaßte eine kurze Discussion, in welcher namentlich vor Verfassungsänderung gewarnt wurde, und fiel dann ebenfalls gegen eine große Majorität.

Vierte Sitzung am 6. Dec. Tagesordnung: Eine Vorlage des Oberkirchenraths, die Ausführung des Art. 116. des Kirchenverfassungsgesetzes bezüglich der Agende betreffend. Die Vorlage erkennt das dringende Bedürfnis einer Besserung und Regulirung auf agendarischem Gebiet an, hält aber die Zeit noch nicht für gekommen, wo eine vollständige Agende geschaffen werden könne; wohl aber müsse eine solche angebahnt und den vorhandenen Mißständen nach Möglichkeit gewehrt werden; bis jetzt sei neben der Nutzenbeckerschen Sammlung noch die alte Agende von 1725 (in der Vorrede zu jener) den Geistlichen zugewiesen; es werden aber auch daneben beliebige andere Bücher und selbstverfaßte Formulare gebraucht; der Oberkirchenrath habe außerdem einzelne Gebete zum Gebrauch empfohlen, möge aber auf diesem Wege nicht weiter fortschreiten, weil derartige facultative Empfehlung von dem wichtigen Ziel liturgischer Einheit immer weiter abführe. Der Oberkirchenrath ist daher der Ansicht, daß neben Nutzenbeckers Sammlung und der Agende von 1725 jedenfalls noch ein Weiteres geboten, darauf dann aber die Auswahl unbedingt beschränkt werden müsse, so daß neben jener Sammlung und Agende entweder nur die einzelnen vom Oberkirchenrath empfohlenen und zu empfehlenden Formulare, oder nur die einer andern bestimmten Agende, z. B. der Württembergischen, enthaltenen Formulare, oder endlich nur jene und diese gebraucht werden dürften. Sollte die Synode Bedenken tragen, den Oberkirchenrath zum Vorgehen auf diesem Wege zu ermächtigen, so möge sie beschließen, eine Commission zu wählen zur Entwerfung eines Gutachtens, worüber die nächste Synode zu beschließen haben werde.

Der Ausschuss stellte hierüber folgende Anträge:

- 1) Synode beschliesse, daß von der Ausführung der Bestimmung in Art. 116. des Kirchenverfassungsgesetzes, welche eine dem gegenwärtigen Bedürfnis der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie, Agende) will eingeführt wissen, bis weiter noch abzusehen sei.
- 2) Synode ersuche den Oberkirchenrath, von Zeit zu Zeit den Geistlichen passende Gebete und Formulare zum Gebrauch bei Amtshandlungen zu empfehlen und dieselben demnächst der Landessynode zu der ihr zustehenden Genehmigung vorzulegen.
- 3) Desgl., dahin Anstalt zu treffen, daß in jeder Gemeinde eine Beschreibung der sonntags und festtäglichen Gottesdienste, so wie der kirchlichen Gebräuche und heiligen Handlungen, wie sie in dieser Gemeinde üblich sind, aufgestellt und in der Pfarregistratur niedergelegt, auch abschriftlich dem Oberkirchenrath eingefandt werde.

Diese Anträge wurden sämmtlich angenommen. Ein Antrag von Willich auf eine andere Fassung für den 1. und 2. Antrag, wornach die Empfehlung einzelner Gebete und Formulare als Anbahnung der Ausführung des Art. 116. der Verk., und nicht als eine Hinausschiebung derselben hingestellt würde, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Die Discussion drehte sich vorzüglich um die Frage der Zulässigkeit des 2. Ausschussesantrags. Man glaubte nämlich ein Hindernis erblicken zu müssen in der zweiten Hälfte jenes Artikels, wonach die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Agenden zc. beibehalten und weder gegen den Willen der Gemeinde noch

ohne Zustimmung des Oberkirchenraths abgewendet oder abgeschafft werden dürfen. Man fragte, ob nicht hiernach die Einführung jedes neuen Formulars und Gebetes die Zustimmung der Gemeinde bedürfe? Der Gegenbeweis wurde damit geführt, daß durch bloße Empfehlung liturgischer Stücke in dem status quo wesentlich nichts geändert werde; die Geistlichen hätten die Freiheit, Nutzenbeckers Sammlung, die alte Agende und jede beliebige neue zu gebrauchen; der freiwillige Gebrauch vom Oberkirchenrath empfohlener Gebete zc. liege durchaus innerhalb dieser Freiheit; auch sei im Art. 116. nicht die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, sondern ihr nur das Recht des Widerspruchs eingeräumt; letzteren könne man ruhig abwarten. Democh wurde, um ganz sicher zu gehen, noch ein Zusatzantrag von Barnstedt ein- und durchgebracht, daß da, wo wirklich eine bestimmte Agende in Gebrauch gewesen sei, der Gemeinde von der Absicht, andere Gebete einzuführen, Anzeige zu machen sei.

Endlich wurde noch ein Antrag von Greverus angenommen, dahin lautend, der Oberkirchenrath werde ersucht, der Mannichfaltigkeit und Willkür bei der Vollziehung der geistlichen Handlungen (Taufen, Trauungen zc.), wie sie gegenwärtig herrschend sei, nach Möglichkeit zu steuern und feste Formeln, nach welcher künftig in allen Gemeinden die geistlichen Handlungen zu vollziehen seien, zur Geltung zu bringen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Gesetz über die Aufhebung der kirchlichen Form der Verlobnisse. Dieses lautet: Art. 1. Die bisherigen Vorschriften hinsichtlich des kirchlichen Verlobnisses (der Untertrau) sind aufgehoben. Art. 2. Dagegen sind diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, nach wie vor verpflichtet, von diesem ihren Vorhaben dem betreffenden Pfarrer persönlich Anzeige zu machen und dasienige beizubringen, was behuf der Proclamation und Copulation gesetzlich erforderlich ist. Art. 3. Ueber die so geschehene Anzeige (Art. 2.) ist eine kurze protokollarische Notiz aufzunehmen und in der Pfarregistratur aufzubewahren, während die bisherige Bemerkung über den Verlobungsakt im Kirchenbuche wegfällt. Art. 4. Die der bürgerlichen Gesetzgebung angehörenden Vorschriften über die Eingehung der Verlobnisse, so wie deren Bedingungen und Folgen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gleich zu Anfang der Verathung wurde ein Zweifel erhoben, ob die Kirche mit diesem Gesetz auch ganz auf ihrem Boden bleibe und nicht in das Gebiet des Staats hinüberstreife, sofern die kirchliche Verlobung auch im Staat eine bestimmte Geltung habe. Ist dies letztere richtig, so kann allerdings die Kirche wohl die kirchliche Form der Verlobung ändern, aber nicht ganz aufheben. Von diesem und andern Gesichtspunkten wurde von anderer Seite der Antrag gestellt, die Verathung dieses Gesetzes abzulehnen und dem Oberkirchenrath nur zu empfehlen, die mißbräuchlich eingeschlichene schädliche Form der Verlobung auf ihre ursprüngliche gesetzmäßige Einfachheit auf dem Verordnungswege zurückzuführen, indem die förmliche Abschaffung der kirchlichen Verlobung in mehrfacher Hinsicht bedenklich sei. Die Verathung dieser Frage soll in nächster Sitzung vor sich gehen.

Es wurden nun noch die Wahlen zum kirchlichen Dienstgericht vorgenommen. Gewählt wurden als Mitglieder: Past. Greverus II., Stadtd. Wöbken in Oldenburg, Ortsvorst. Kanzelmeier in Elsfleth; als Ersatzmänner die Pastoren Gröning und Chemnitz und die Kirchenältesten Lederfabri-



kant Schulz in Oldenburg und Kaufmann Hm. Müller in Brafe.

Die Gesangbuchs- und Abgabenfrage werden erst in nächster Woche verhandelt werden.

Büchersaal.

Bücher, die sich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

I.

Christenfreude in Lied und Bild. Geistliche Lieder mit Holzschnitten, nach Zeichnungen von C. Andrea, Ludwig Richter und Jul. Schnorr von Carolsfeld, herausgegeben und verlegt durch A. Gamber's Atelier für Holzschnidekunst. 2. 3. Lieferung. Preis: 20 Sgr. (48 Gr.) Leipzig, in Commission bei G. Wigand, 1855.

Das Werklein, dessen erste Lieferung wir bereits vor einiger Zeit (Nr. 31. S. 188.) besprochen haben, liegt jetzt vollständig vor und ist für einen Thaler in allen Buchhandlungen zu haben. Neunundzwanzig Bilder und Lieder und ein Inhaltsverzeichnis sind hinzugekommen; köstliche Lieder und köstliche Bilder: „Hier ist Immanuel“, von L. Richter in ein Bild zusammengefaßt; „Müde bin ich, geh' zur Ruh“, mit einem schlafenden Knäblein von desselben Meisters warmer Hand, und viele andere. Es ist ein ganz ausgefuchtes Weihnachtsgeschenk — darum wollen wir es hier wiederholentlich warm empfohlen haben.

II.

Auswahl früher im Büchersaal besprochener Bücher.

a. Predigten und Bibelcommentare.

- 1) Herberger, Magnalia Dei (1 B. Moses). Halle 1855. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 39. S. 232.
- 2) Bender, evang. Predigten. Franff. 1854. (1 Thlr.) Nr. 42. S. 251.
- 3) Ahlfeld, Katechismuspredigten. 1 Bd. Halle 1854. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 44. S. 272.

b. Erbauungsbücher.

- 4) Dr. Heinrich Müller, Thränen- und Trostquelle. Halle 1855. (58 Gr.) Nr. 10. S. 5.
- 5) Lobstein, tägliche Weckstimmen. Basel 1855. (58 Gr.) Nr. 11. S. 66.
- 6) Lobstein, Geheimnisse des Herzens. Leipzig 1855. (48 Gr.) Nr. 26. S. 155.
- 7) Luther's christliche Lehren auf alle Tage. Hamb. 1855. (44 Gr.) Nr. 36. S. 216.
- 8) Heinr. Müller's geistl. Erquickstunden. Hamb. 1855. (24 Gr.) Nr. 38. S. 226.
- 9) Feichmann, die Marien des Neuen Testaments. Stuttg. 1853. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 48. S. 288.

c. Bücher besonders für Pastoren und Schulmeister.

- 10) Winfriedsbüchlein oder Eiche und Kreuz. Berl. 1855. (28 Gr.) Nr. 19. S. 115.
- 11) Nissen, Unterredungen über die biblischen Geschichten. 2 Th. Kiel 1855. (2 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 29. S. 176.
- 12) Kurz, biblische Geschichte. Berl. 1855. (36 Gr.) Nr. 30. S. 179.

13) Claussen, biblische Geschichte. Oldenb. 1855. (15 Gr.) Nr. 35. S. 211.

14) Kurz, Geschichte des Alten Bundes. 2 Th. Berlin 1853. 55. (5 Thlr.) Nr. 43. S. 257.

15) Koch, Geschichte des Kirchenliedes u. Stuttg. 1852. 53. 4 Theile. (4 Thlr.) Nr. 47. S. 282.

d. Gedichte und Erzählungen.

16) In einsamen Stunden. Berlin 1855. (1 Thlr.) Nr. 6. S. 35.

17) Geistliche Säger der christlichen Kirche deutscher Nation. Halle 1855. 6 Hefte. (Hest: 12 Gr.) Nr. 14. S. 83.

18) Die junge Christin. Erzählung. Berlin 1855. (14 Gr.) Nr. 16. S. 96.

19) Adams, Schatten des Kreuzes. Berl. 1855. (12 Gr.) Nr. 16. S. 96.

20) Wildenhahn, evangelisches Laienbrevier. Leipz. 1855. (48 Gr.) Nr. 23. S. 139.

21) Aus Venedig. 2 Thle. Basel 1854. (2 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 31. S. 187.

22) Stromberger, geistliche Lieder evangelischer Frauen. Gießen 1854. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.) Nr. 41. S. 246.

23) C. W. Arndt, geistliche Lieder. Berl. 1855. (28 Gr.) Nr. 43. S. 259.

24) Ahlfeld, Erzählungen für's Volk. Halle 1854. (44 Gr.) Nr. 44. S. 272.

25) Wildermuth, Olympia Morata. Stuttg. 1855. (54 Gr.) Nr. 48. S. 288.

III.

Bücher des Norddeutschen und des Berliner Evangel. Vereins,

vorräthig bei Pastor Greverus.

IV.

Bilder und Bücher des Stuttgarter Evangel. Vereins, vorräthig bei Dr. Koenig. (Näheres in nächster Nummer.)

Ergänzung.

Bei dem Artikel in der vorigen Nr. 48 (S. 287), betitelt: „Einen der grauenhaftesten Criminalfälle u. s. w.“, war es vergessen worden, zu bemerken, daß derselbe dem in Berlin erscheinenden „Evangelischen Kirchen-Anzeiger“ entnommen war. Es versteht sich von selbst, daß der in den Zeitungen seiner Zeit vielbesprochene Criminalfall in Berlin vorgekommen ist.

Gaben für das Reich Gottes.

Von Apen für den Gust.-Md.-Verein 4 Thlr. 7 gr. Ort, Bedenksammlung am Reformationsfest.

Kirchennachricht.

Sonntag den 9. December: Erste Predigt 9 Uhr: Hülfspr. Pralle. — Zweite Predigt 11 Uhr: Hosprediger Geisl. — Nachmittagspredigt 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Candidat Thöle.